

Dr. Cornelia Ziehm | Steinstr. 26 | 10119 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Str. 323A
19055 Schwerin

per beA

12. April 2022
Aktenzeichen: VR/08/2021/cz

7 A 973/21 SN

In der Verwaltungsrechtssache

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

gegen

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

beigeladen: Stiftung Klima- und Umweltschutz MV

1.

wird zunächst höflich um zeitnahe Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung in Abstimmung mit der Unterzeichnerin gebeten.

2.

Sodann wird vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des LG

Schwerin betreffend die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ weiter das Folgende vorgetragen:

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (7 B 1118/21 SN) scheide im vorliegenden Zusammenhang eine Klagebefugnis des Antragstellers bzw. Klägers „klar aus“. Bei der Anerkennung der landeseigenen „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ samt wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zur Fertigstellung der Gaspipeline Nord Stream 2 mit Bescheid vom 8. Januar 2021 handele es sich nicht um ein „Vorhaben“ im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG, weshalb der Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes nicht eröffnet sei. Mit der Anerkennung der Stiftung werde, so das Verwaltungsgericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, nämlich nicht in Natur und Landschaft eingegriffen, sondern lediglich „virtuell“ die Existenz einer neuen juristischen Person bewirkt; nicht jedoch werde gleichzeitig sämtliches künftige, eventuell auch umweltbezogene Handeln des neuen Rechtssubjekts behördlich „zugelassen“.

Der Kläger hat diese Argumentation in seiner Beschwerdeschrift vom 20. Juli 2021 sowie weiter in dem hiesigen Hauptsacheverfahren ausführlich widerlegt.

Die Argumentation des Verwaltungsgerichts wird nunmehr weiter durch das Urteil des LG Schwerin vom 5. April 2022 (3 O 65/22) widerlegt. Das Gericht führt aus:

„Zwar erlangt die Stiftung mit ihrer Gründung eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und ist der Vorstand als handelndes Organ nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungssatzung weisungsunabhängig. Er ist aber an den Stiftungszweck gebunden, der für den Vorstand nicht eigenverantwortlich und nach § 87 BGB nur in engen Ausnahmefällen, insbesondere im Falle der Zweckerreichung, veränderbar ist. Die Tätigkeit der Stiftung wird durch den Stiftungszweck inhaltlich bestimmt. Soweit hier das Land diesen Stiftungszweck in § 2 in Verbindung mit

der Präambel des Satzung bereits sehr konkret formuliert hat, u.a. hinsichtlich einer Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2 durch Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, liegt darin nicht nur eine Objektivierung des Stifterwillens, sondern wird der Vorstand an diese Vorgabe gebunden.“ (Urt. v. 5. April 2022, S. 9; Hervorhebung durch d. Verf.)

Mit anderen Worten, mit der Anerkennung der Stiftung wurde gerade nicht lediglich „virtuell“ die Existenz einer neuen juristischen Person bewirkt. Vielmehr wurde zugleich u.a. unmittelbar die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zur Vollendung von Nord Stream 2 durch diese neue juristische Person zugelassen, und mehr noch, die neue juristische Person wurde sogar unmittelbar verpflichtet, entsprechend tätig zu werden.

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin